

Vereinssatzung des VIVARIUM Bremerhaven Zierfischfreunde e.V. gegründet: 20. Januar 1920

§ 1

Der Verein führt den Namen „VIVARIUM Bremerhaven Zierfischfreunde e.V.“ und hat seinen Sitz in Bremerhaven. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Regelmäßige Versammlungen, Austausch von Erfahrungen, Beratungen, Vorträge und Lichtbilderserien, gezielte Zuchten von Wirbeltieren, Wirbellosen und Futtertieren.
2. Vorstellen von Pflanzen, Tieren, Hilfsmitteln und Präparaten.
3. Förderung der Pflege und Zucht von Zierfischen, niederen Tieren und Wasserpflanzen aus allen Erdteilen unter besonderer Berücksichtigung von Tieren und Pflanzen der engeren Heimat.
4. Haltung und Ergänzung einer Fachbücherei sowie von aquaristischen Geräten.
5. Gemeinschaftsausflüge unter sachkundiger Führung.
6. Ausrichten von Ausstellungen, Zierfisch- und Pflanzenbörsen.
7. Freundschaftlichen Erfahrungsaustausch mit Aquarianern und Vereinen, die diese und ähnliche Ziele verfolgen.
8. Förderung der Aquaristik und deren Randgebiete.

§ 3

Der Verein ist über den zuständigen VDA-Bezirk Weser-Ems dem „Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V.“ – gegr. 1911 – angeschlossen.

§ 4

Das Vereinszeichen wird durch den Celebes-Sonnenstrahlfisch (*Telmatherina ladigesii*) dargestellt.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern.

Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder die Aquaristik erworben haben.

Sie gelten als Ordentliche Mitglieder, die jedoch von Beiträgen und möglichen Umlagen befreit sind.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

§ 8

Mitglied kann jeder werden, der an der Vervollkommnung seiner Liebhaberei, am Erfahrungsaustausch und an freundschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Vereinsfreunden interessiert ist.

Eintrittswünsche nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich entgegen. Liegen keine Einwendungen vor, wird das neue Mitglied aufgenommen. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag auf Aufnahme der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 9

Alle Mitglieder sind berechtigt, gegen Quittung vereinseigene Geräte und Einrichtungen kostenlos zu benutzen. Bei Beschädigungen oder Verlust haftet der Benutzer.

§ 10

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Liebhaberei, bei Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu entrichten,
- d) an allen Aufgaben, die innerhalb des Vereinslebens anfallen, nach besten Kräften mitzuarbeiten.

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 13

Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zum Ende des folgenden Monats erklärt werden.

§ 14

- a) Ein Mitglied, das länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und auch auf schriftliche Mahnung seine Beitragsschuld nicht bezahlt,
- b) ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Einspruch kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig. In beiden Fällen bleibt das ausgeschlossene Mitglied Beitragsschuldner bis zum Ende des Monats, in den der Ausschlussstermin fällt.

§ 15

Die monatlich im Voraus zu entrichtenden Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass neu aufzunehmende Mitglieder mehrere Monatsbeiträge in einer Summe im Voraus zu entrichten haben.

§ 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 17

Alle Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung entschieden soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand beruft grundsätzlich monatlich zwei Mitgliederversammlungen ein.

Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 30 % aller Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Im Anfang des neuen Jahres findet die Jahreshauptversammlung für das verfllossene Geschäftsjahr statt.

Einladungen zu Versammlungen ergehen mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vereinsnachrichten postalisch oder per email.

§ 19

Jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, Ordentliche und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 20

Anträge der Mitglieder sind dem geschäftsführenden Vorstand vor Eröffnung einer Versammlung einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§ 21

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Für Satzungsänderungen, auch Zweckänderungen, ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Beschlußergebnisse sind Sitzungsprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 22

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt bzw. bestätigt, nachdem dem bisherigen Vorstand Entlastung erteilt worden ist.

§ 23

Auf der Jahreshauptversammlung ist ein Wahlleiter zu wählen. Dem Wahlleiter sind die Kandidaten durch die Mitglieder vorzuschlagen. Der Wahlleiter, der nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein darf, stellt die Kandidaten nach Einholung der Einwilligung zur Wahl.

§ 24

Der Kassenabschluß ist vor der Jahreshauptversammlung von mindestens einem Kassenprüfer zu überprüfen. Vor der Entlastung des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 25

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Dem ersten Vorsitzenden, dem ersten Kassenwart, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Bei Abstimmungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Weitere Ämter werden vom geschäftsführenden Vorstand vergeben.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 26

Die Geschäftsführung des Vorstandes richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern die Hauptversammlung nicht andere Personen dazu bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Tierschutzverein Bremerhaven zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

§ 28

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 29

Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen am 23.02.2015 beschlossen.

Bremerhaven, den 23.02.2015